

Stadt Bad Herrenalb Landkreis Calw



Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb am 19. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Bad Herrenalb erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,

- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
- 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
- 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigegebenen Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurück genommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebährentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebährenschild entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebährenschild mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 17. Dezember 2008 (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Bad Herrenalb, den 19.12.2018



Norbert Mai
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	14,40 €/ZE
2	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz	14,40 €/ZE
3	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
3.1	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln - Bestätigung oder Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift - Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) 	
3.1.a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	4,50 €/Fall
3.1.b	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung des/r selben Antragsteller/in Werden von Schülern, Auszubildenden oder Studenten Unterlagen für Bewerbingszwecke beglaubigt, so kommt nur die Hälfte der Gebühr zum Ansatz.	2,20 €/Fall
3.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
3.4	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	9,70 €/Fall
4	Fotokopien und Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen)	
4.1	Fotokopien und Ausdrücke	
4.1.a	für die erste Seite	3,90 €
4.1.b	für jede weitere Seite	0,70 €
4.3	Fotokopien / Ausdrücke digitaler Flächenkarten/-daten (z.B. GIS, Bauakten, -pläne)	
4.3.a	mittels Fotokopierer	8,60 €/Auszug
4.3.b	mittels Plotter	23,30 €/Plan

5	Melderecht	
5.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
5.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	7,70 €/Fall
5.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	5,00 €/Fall
5.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	11,60 €/Fall
5.1.4	Gruppenauskunft mittels automatischer Datenverarbeitung (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	11,60 €/ZE
5.2	Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID	6,20 €/Fall
5.3	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde zusätzliche Meldebestätigungen, Aufenthaltsbescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung.	7,70 €/Fall
5.4	Gebührenfrei sind (§ 9 BMG):	
5.4.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
5.4.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
5.4.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten und Hinweisen des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 BMG)	
5.4.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
5.4.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren, Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken (§ 9 Satz 1 Nr. 5 BMG)	
6	Archivwesen	
6.1	allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen unter anderem: - Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken - schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen - Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter (z.B. bei Fotoreproduktionen)	13,10 €/ZE
7	Fischereischeine	
7.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG)	
7.1.1	Jahresfischereischein	10,70 €/Fall
7.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	17,80 €/Fall
7.1.3	Jugendfischereischein Die Fischereiabgabe ist nicht Gegenstand der Verwaltungsgebühr. Sie wird nach den aktuell gültigen Vorschriften neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	7,10 €/Fall
7.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG) (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	7,70 €/Fall

8	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
8.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	5,00 €/Fall
8.2	bei Sachen über 50 € Wert	20,70 €/Fall
	sowie Schlüssel für Kraftfahrzeuge, Schließanlagen und Eingangstüren	
	Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 8.2 entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu.	
9	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
	Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gutachterausschussatzung der Stadt Bad Herrenalb.	
10	Bestattungsrecht	
10.1	Ausstellung eines Leichenpasses	14,60 €/Fall
	(§§ 44 und 45 BestattG)	
10.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	10,90 €/Fall
11	öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	28,10 €/Fall
12	Gewerbesachen	
12.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) (inkl. Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO)	
12.1.1	Gewerbean- und -ummeldung	27,60 €/Fall
12.1.2	Gewerbeabmeldung	11,80 €/Fall
12.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	11,60 €/Fall
12.3	Spiele	
12.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	35,00 €/Fall
12.3.2	Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	46,70 €/Fall
12.4	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	48,50 €/Fall
12.5	sonstige öffentliche Leistung im Gewerbebereich	11,60 €/ZE
13	Gaststättenrecht	
13.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)	
13.1.a	für den ersten Tag	17,40 €/Fall
13.1.b	für jeden weiteren Tag	8,70 €
13.2	Entgegennahme und Weiterleitung der Unterlagen ans Landratsamt bei Gestattungen ab 5 Tagen	7,70 €/Fall
	Hinzu kommt die jeweils gültige Gebühr des Landratsamtes, diese wird direkt vom LRA (nicht durch Bad Herrenalb) veranlagt. Alternativ können Gestattungsanträge auch direkt beim LRA gestellt werden.	

14	Baurecht	
14.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vor- kaufsrechts)	25,90 €/Fall
14.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	121,10 €/Fall
14.3	Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO	16,10 €/Fall
14.4	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO)	
14.4.a	für den ersten Nachbarn	24,20 €
14.4.b	für jeden weiteren Nachbarn Hinzu kommen entstehende Kosten für die Zustellung.	12,10 €
14.5	Erteilung von Auskünften aus dem Bau- oder Altlastenverzeichnis	8,10 €/Grundstück
14.6	Entwässerungsgenehmigung	122,30 €/Fall
15	Straßenrechtliche Sondernutzung	
15.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeinge- brauch hinaus unter anderem: - Aufstellung von Plakaten - Lagerung von Baumaterialien auf öffentlichen Flächen - Sperrung Gehweg/Straße - Aufstellen von Baugerüsten auf Gehwegen - Abstellen von Containern - Aufstellen eines Baukrans - Aufstellen von Zelten/Pavillions - Befahren von Feldwegen mit LKW	16,10 €/ZE
16	Polizei- und Ordnungsrecht	
16.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem: Maßnahmen der örtlichen Polizeibehörde - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten - Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veran- staltungen - Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädli- ches Verhalten - Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind - Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde - Maßnahmen nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz - Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO - Maßnahmen nach der Baumschutzverordnung	15,90 €/ZE

- 17 öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz** 16,10 €/ZE
unter anderem:
- Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks
 - Bewilligung von Ausnahmen von den Verkaufs- und Abbrennverboten nach dem Sprengstoffgesetz